

An den Control-Versammlungen nehmen nur die Reservisten bis einschließlich Jahrgang 1863, ferner die zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften und alle wegen Dienstunbrauchbarkeit, auf Reklamation u. vor beendeter Militärdienstzeit von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Leute Theil.

* Die häufig durch die öffentlichen Blätter verbreiteten Nachrichten über stattgefundene „Wieder-Erstattung verloren gegangener Sachen“ an den Eigenthümer und die Seitens des letzteren gewöhnlich eintretende schlechte Belohnung dürfte es interessant erscheinen lassen, die Rechte und Pflichten eines Finders kurz zu beleuchten. Letztere sind gegen das ehemals gültige Landrecht in unserm heutigen Strafrecht geschärft, denn während sich der Finder früher nur in dem einen Falle strafbar machte, nämlich bei der Ablenkung des Fundes auf gerichtliche Nachfrage, so wird er jetzt schon wegen Unterschlagung bestraft, wenn diese Ablenkung der Obrigkeit, also nicht bloß dem Gerichte gegenüber geschieht, oder die gefundene Sache zum Nachtheil des Besitzers „veräußert, verpfändet oder bei Seite geschafft wird.“ Jeder gefundene Fund erfordert bei Verlust des Finderlohns eine Verlautbarung innerhalb dreier Tage; ist die gemachte Anzeige dagegen vier Wochen lang unterblieben, so gilt der Finder als unredlicher Besitzer, der dem Eigenthümer allen an der Sache entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Meldet sich der Eigenthümer, so hat er den genauen Nachweis über sein Eigenthum und die Identität der verlorenen Sachen zu führen. Gelingt ihm derselbe, so wird ihm sein Eigenthum zurückerstattet, dagegen hat er zweierlei zu leisten, nämlich sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten und dem Finder sein Finderlohn zu gewähren. Hinsichtlich des letzteren herrschen jedoch irrige Meinungen. Gewöhnlich glaubt man 10 Prozent des Werthes der gefundenen Sache in Anspruch nehmen zu dürfen; dies trifft jedoch nur dann zu, wenn das Objekt 500 Thlr. oder weniger beträgt, überschreitet es diese Höhe, so beläuft es sich auf je 1 Prozent für das Plus. Würde also Jemand z. B. 300 Thlr. finden, so bezieht er als Finderlohn 30 Thlr., dagegen bei 80,000 Thlr. 845 Thlr. Bleibt dagegen der Eigenthümer der verlorenen Sache unbekannt, so wird sie, falls sie keinen höheren Werth als 100 Thlr. repräsentirt, dem Finder zugesprochen, übersteigt sie diesen jedoch, so wird das Mehr zwischen dem Finder und der Orts-Armenkasse getheilt. Höchst wichtig erscheint es jedoch, noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Orte, wo überhaupt ein Fund möglich ist, sehr beschränkt sind. Man kann überhaupt nur etwas finden, woran sich die Rechte des Finderlohnes knüpfen, auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Flüssen, Wäldern; dagegen unter keiner Bedingung in geschlossenen Räumen, als: Häusern, Böden,

Treppen, Fluren und dergleichen. Eine an diesen Orten gefundene Sache muß sofort dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder dessen Stellvertreter abgeliefert werden, soll den Finder nicht die Strafe des Diebstahls erwarten. Besonders muß noch bemerkt werden, daß, im Falle eine gestohlene Sache von einem Dritten gefunden wird, diesem kein Finderlohn zusteht.

Breslau. Wie wenig die Zuchthausstrafe geeignet ist, zur Besserung der Sträflinge beizutragen, beweist wiederum folgender Vorfall. Kürzlich wurde nämlich durch die hiesige Criminalpolizei ein schon vielfach bestraffter Mensch verhaftet, der mit ein paar ganz neuen Stiefeln bekleidet war, welcher Umstand sogleich Verdacht erregte, da diese Fußbekleidungsgegenstände zum übrigen Anzuge des Bagabonden nicht paßten und er den rechtlichen Erwerb derselben nicht nachzuweisen vermochte. Der Betroffene legte nun ein Geständniß dahin ab, daß er diese Stiefeln vor ein paar Tagen einem Gefängnißwärter in dem Augenblicke gestohlen habe, als er nach Verbüßung einer 2jährigen Zuchthausstrafe aus dem Gefängniß entlassen worden war. Auf dem Flure des Corridors, wo er diese Stiefeln stehen sah, konnte er dem Hange des Stehlens nicht widerstehen, obgleich er sich so eigentlich noch nicht einmal in Freiheit und unter Gottes freiem Himmel, sondern noch in der Frohnveste befand.

Görlitz. Kürzlich wurde einer mit der Gebirgsbahn nach hier gekommenen Frau, in der Vorderhalle des hiesigen Bahnhofes, von einer unbekanntem Frauensperson, der Handkorb, in welchem sich 500 Thlr. befanden, entweder absichtlich oder in Folge Verwechslung, da letztere einen ähnlichen bei sich führte, entwendet. Dies hat jedoch noch einen unerwartet glücklichen Ausgang genommen. In Verzweiflung über ihren Verlust und nach vergeblichem Bemühen, die zuerst weggegangene Frau in der Stadt aufzufinden, entschließt sich die andere, vor ihrer Rückkehr in die Heimath, bei dem Gläubiger Anzeige zu machen, daß sie die schuldigen 500 Thlr. nicht zahlen könne. Zu ihrem Erstaunen trifft sie jedoch dort ihre Vorgängerin mit ihrem Korbe nebst Inhalt. Auch diese hatte einen Wechsel von 100 Thlrn. einzulösen, wozu die nöthige Summe in dem zurückgebliebenen Korbe derselben sich befand. Keine von beiden hatte nämlich bis dahin den Inhalt ihres Korbes untersucht.

* Vor etwa 14 Jahren fand man im Spandauer Forst in Berlin einen von einer Kugel getroffenen schwer verwundeten Mann, der in ein Krankenhaus in Berlin geschafft, von seinen Wunden vollständig wieder hergestellt wurde. Die damaligen Nachforschungen nach dem Thäter blieben fruchtlos und fehlte auch jede Vermuthung über ein Motiv zur That. Jetzt endlich ist das Dunkel über den mysteriösen Vorfall gelichtet. Vor etwa 4 Wochen kehrte nämlich nach Berlin ein Mann aus Amerika zurück,